



Vorlage Nr.: 2019/049

06.03.2019

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL D	10.05.2019	6

Tierschutz an Schlachthöfen – Einsatz von amtlichen Tierärzten

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Vorlage nimmt Bezug auf den Antrag der Fraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ vom 05.12.2018 sowie dem Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 08.02.2019 zur Darstellung und Verbesserung des Tierschutzes an Schlachthöfen.

Ausgangslage

Alle Schlachthöfe und Schlachtbetriebe im Kreis Recklinghausen werden seitens des amtlichen Veterinärwesens hinsichtlich des Tierschutzes sowie der Verarbeitung der geschlachteten Tiere überwacht.

Eine gesetzlich normierte Mindestanforderung zur Anzahl der in der Schlachttier-Untersuchung eingesetzten amtlichen Tierärzte gibt es nicht. Es existiert in den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich ein risikoorientierter Ansatz. Dieser liegt in der Ermessungsentscheidung der zuständigen Behörde und orientiert sich an den Voraussetzungen vor Ort. Dabei werden die festgestellten Risiken, die im jeweiligen Betrieb im Umgang mit Tiergesundheit und Tierschutz verbunden sind sowie die Verlässlichkeit durchgeführter Eigenkontrollen berücksichtigt. Der risikobasierte Ansatz hat lediglich Einfluss auf die Untersuchungszeit; jedes Tier wird vor und nach der Schlachtung untersucht.

Die Europäische Union hat in der Verordnung (VO) EG Nr. 1099/2009 den „Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung“ geregelt. Gemäß der Verordnung für die „amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs“ (VO EG 854/2004) hat der amtliche Tierarzt alle Tiere vor der Schlachtung einer Schlachttieruntersuchung zu unterziehen. Hierbei hat der amtl. Tierarzt unter anderem zu überprüfen, ob gegen die Tierschutzvorschriften (Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung, Tierschutz-Transport-Verordnung, Tierschutz-Schlacht-Verordnung) verstoßen wurde. Der amtliche Tierarzt hat hierbei die Einhaltung der einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Vorschriften für das Wohlbefinden der Tiere zu verifizieren.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (FD 39) des Kreises Recklinghausen ist seit über 10 Jahren ISO-Zertifiziert, so dass sich alle Arbeitsanweisungen und Checklisten auf dem neuesten Stand der Gesetzeslage befinden.

Schlachthöfe im Kreis Recklinghausen

Im Kreis Recklinghausen gibt es zwei große Schlachthöfe in den Städten Recklinghausen und Oer-Erkenschwick.

Am Schlachthof in Oer-Erkenschwick sind im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung rotierend aktuell 16 nicht-vollbeschäftigte amtliche Tierärzt*innen (mit einem Stundenumfang von ca. 6 Vollzeitstellen) eingesetzt.

Im Büro der Schlachttier-Untersuchung können über zwei Monitore diverse Videoaufnahmebereiche eingesehen werden:

- Viehabladerampe
- Stallüberblick
- Zutrieb Betäubungsanlage
- Entnahme Betäubungsanlage
- Entblutung
- Abtropfförderband

Alle Parameter der Kohlendioxid-Betäubung (CO²-Konzentration, Expositionszeit etc.) können in Echtzeit an einem Monitor überwacht werden.

Der Großbetrieb verfügt über ein gut funktionierendes Tierschutz-Management, in dem z.B. Tierschutzbeauftragte und eigene Tierärzte in der Qualitätssicherung eingesetzt werden. Im Jahr 2018 wurden dort über **2,7 Mio. Schweine** geschlachtet.

Am Schlachthof in der Stadt Recklinghausen erfolgt die Überwachung des Schlachtbetriebes durch sechs nicht-vollbeschäftigte amtliche Veterinäre (entspricht zwei Vollzeitstellen). Dort wurden im Jahr 2018 insgesamt über **350.000 Schweine** ohne Videoüberwachung geschlachtet.

Kleinbetriebe

Im Kreis Recklinghausen existieren aktuell 12 kleinere zugelassene Schlachtbetriebe: 5 in Dorsten, 3 in Waltrop, 2 in Datteln, je 1 in Haltern und Marl.

In den Kleinbetrieben wurden im Jahre 2018 insgesamt 10.351 Schlachtungen ohne Videoüberwachung durchgeführt:

- 6.507 Schlachtungen in Dorsten
- 1.455 Schlachtungen in Haltern am See
- 1.375 Schlachtungen in Marl
- 822 Schlachtungen in Waltrop
- 192 Schlachtungen in Datteln

Auch in den kleineren Betrieben wird die vorgeschriebene Schlachttieruntersuchung vor der Schlachtung durch amtliche Veterinäre durchgeführt.

Entwicklungen im Tierschutz

Die Einführung von Video-Überwachungen an allen Schlachthöfen wird zur Zeit auf verschiedenen Ebenen diskutiert. Aus fachlicher Sicht bestehen gegen die Einführung einer Videoüberwachung an allen Schlachthöfen keine Bedenken, sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen vorliegen. In Bezug auf eine Aufzeichnung und Auswertung von Videoüberwachungen müssten vor dem Hintergrund der Datenschutz-Grundverordnung (seit Mai 2018) Rechtsgrundlagen auf Landes- und Bundesebene geschaffen werden. Dabei ist das Ziel der Verbesserung des Tierschutzes abzuwägen gegen das Recht der Betroffenen auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten. In diesem Zusammenhang liegt ein Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im Deutschen Bundestag (Drucksache 19/6106) vor, der auch seitens der Landesregierung NRW begrüßt wird. Dort wird die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, ob Videoaufnahmen die Kontrollen der Schlachthöfe verbessern können und ob dies bundeseinheitlich geregelt werden kann.

Im Vorfeld einer bundeseinheitlichen Regelung wird das Land NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) mit der Schlachtwirtschaft Gespräche aufnehmen, um Möglichkeiten zur Einführung und Nutzung kameragestützter Überwachungssysteme auf freiwilliger Basis, ggf. unter Beteiligung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu eruieren.

Das Land Niedersachsen hat mit den Verbänden der Fleischwirtschaft im Februar 2019 eine entsprechende Vereinbarung getroffen, in der Schlachthöfen auf freiwilliger Basis die Installation von kameragestützten Überwachungssystemen empfohlen wird.

Eine pauschale Ausweitung der Zahl der Veterinärstellen würde nach fachlicher Einschätzung nicht zu einer Verbesserung des Tierschutzes im jeweiligen Schlachtbetrieb führen. Im Zusammenhang mit der Ausweitung eines Betriebes und der damit verbundenen Steigerung der Schlachtzahlen wird jedoch jeweils der zusätzliche Bedarf an amtlichen Veterinären und Fachassistenten angepasst.

Bei allen Entwicklungen im Tierschutz muss die Verantwortung des Unternehmens für die ordnungsmäße, tierschutzgerechte Durchführung der Schlachtung im Vordergrund stehen. Die Videoüberwachung kann nur Mittel zum Zweck sein, das Unternehmen zur Einhaltung seiner Verpflichtungen anzuhalten.

Neben technischen Unterstützungen muss gewährleistet sein, dass in den sensiblen Bereichen der Schlachtung nur Personal zum Einsatz kommt, das ausreichend qualifiziert und fortlaufend weiter geschult wird.

Letztlich bleibt der Mensch mit seiner Einstellung zum Tierschutz der ausschlaggebende Faktor. Keine noch so intensive Überwachung kann vorsätzliche Tierquälerei verhindern. Wenn Tierquälerei beobachtet wird, muss sie umgehend geahndet werden.